

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 14. Dezember 2023

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 33 von Duppach bis Weiermühle)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der K 33 von Duppach bis Weiermühle durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die K 33 von Duppach bis Weiermühle auf einer Gesamtlänge von ca. 1,6 km und mit einer Regelfahrbahnbreite von 5,00 m verkehrsgerecht auszubauen. Innerhalb des bebauten Bereiches erfolgt der Ausbau im Vollausbau. Für den Bereich der freien Strecke ist der Ausbau im Hocheinbau vorgesehen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Fußgänger wird der linksseitig bereits vorhandene Gehweg (*Station 0+015 bis 0+040*) erneuert und auf eine Breite von 1,25 m erweitert. Zusätzlich wird rechtsseitig vom Bauanfang bis Station 0+160 ein 1,25 m breiter Gehweg neu angelegt. In den Kurvenbereichen sind Aufweitungen und Verbreiterungen geplant.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter